

lichte es, die wesentlichen Aspekte einer fortschrittlichen, demokratischen Strafrechtsanwendung herauszuarbeiten.

Auch für die Leitung der Strafrechtsprechung galten mehr und mehr neue Maßstäbe. Das zeigte sich beispielsweise auf der zentralen Juristenkonferenz am 11./12. Juni 1948 in Berlin und den ihr folgenden Konferenzen aller Richter und Staatsanwälte in den fünf Ländern. Die Thematik der Konferenzen — weitere Demokratisierung der Justiz, Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher, Schutz des Volkseigentums, Sicherung der landwirtschaftlichen Ablieferung — spiegelte zentrale Grundaufgaben der einheitlichen Staatsmacht bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Umwälzung insgesamt und bei der Anwendung des Strafrechts wider. Die Juristenkonferenzen leisteten einen großen Beitrag zur politisch-ideologischen Erziehung der Juristen. Das kam in den Diskussionen, Entschließungen und einer höheren Qualität der Gesetzgebung und der Strafrechtsprechung zum Ausdruck.

Die demokratische Entwicklung des Strafrechts in den Jahren der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung führte zu folgenden Ergebnissen:

- a) *Der Bruch mit der imperialistischen Strafrechtsordnung wurde vollzogen.* Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten setzten mit Hilfe einer antifaschistisch-demokratischen Strafgesetzgebung und indem sie das Strafgesetzbuch von 1871 und andere überkommene Strafbestimmungen mit neuem gesellschaftlichen Inhalt anwendeten, eine demokratische Strafrechtsentwicklung durch.
- b) *Die konsequente Demokratisierung der Justiz ermöglichte die Anwendung des Strafrechts als Instrument der Arbeiterklasse* und ihrer Verbündeten zum Schutz der demokratischen Errungenschaften und der Bürger und ihrer Rechte.
- c) *Das Strafrecht und seine Anwendung erfüllten die ihnen in der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung gestellten Aufgaben:* Die Kriegs- und Naziverbrecher erhielten ihre gerechte Strafe, Schieber und Spekulanten wurden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Der demokratische Neuaufbau und die Bürger und ihre Rechte wurden gegen Verbrechen des Klassenegners und andere Straftaten wirksam geschützt. Die Kriminalität wurde entscheidend zurückgedrängt.

Damit leistete das antifaschistisch-demokratische Strafrecht einen wirkungsvollen Beitrag zur Herausbildung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur demokratischen Bewußtseinsentwicklung.

Literatur: *Zur Strafrechtsentwicklung der DDR*

H. Benjamin/H. Anders/K. Görner, *Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945—1949*, Berlin 1976; H. Benjamin/M. Becker/K. Görner/W. Schiewer, „Der Entwicklungsprozeß zum sozialistischen Strafrecht in der DDR“, *Staat und Recht*, 7/1969, S. 1112ff., 8/1969, S. 1278ff., 12/1969, S. 1835 ff.; K. Görner, *Gericht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin 1956; J. Renneberg, „W. I. Lenin über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung“, *Staat und Recht*, 10/11/1969, S. 1716ff. und 12/1969, S. 1868ff.; W. M. Schapko, *Begründung der Prinzipien der staatlichen Leitung durch W. I. Lenin*, Berlin 1970, insbes. S. 224ff.; K.-H. Schöneburg, *Staat und Recht in der Geschichte der DDR*, Berlin 1973. *Zur Strafrechtsentwicklung und Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Klassenjustiz — Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen*